

Finanzordnung des Vereins Fighting Ducks Hockey e.V.

(Stand: 22.06.2025)

§ 1 Grundsätze

Die Finanzordnung regelt die Grundsätze für die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Haushaltsführung und die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 2 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan enthält die erwarteten Einnahmen und Ausgaben des Vereins und dient als Grundlage für die finanzielle Geschäftsführung.

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand beschlossen.

§ 3 Einnahmen

Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Fördergeldern
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Sponsoring
- sonstigen Einnahmen

Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans und für satzungsgemäße Zwecke getätigt werden.

Ausgaben, die den Haushaltsplan überschreiten oder nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt über das Vereinskonto.

Barausgaben sind auf das Notwendigste zu beschränken und durch Belege nachzuweisen.

Alle Zahlungen werden durch den*die Kassierer*in ausgeführt oder beaufsichtigt.

§ 6 Buchführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

Die Belege sind vollständig, chronologisch und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse wird mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Aufwendungsersatz

Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Der Antrag auf Aufwendungsersatz ist innerhalb von 4 Wochen nach Entstehung der Kosten mit entsprechenden Belegen einzureichen.

Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 22.06.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weiden, 22.06.2025

Hofmann Daniel (1. Vorstand)